

ZH_OBERGERICHT SB170032 vom 16. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170032

FR: ZH_OBERGERICHT SB170032 du 16 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170032 del 16 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil und Verfügung des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 3. April 2014 wurden die Verfahren gegen die Beschuldigten B._____, C._____ und D._____ vereinigt. Ferner wurde das Gesuch des Privatklägers um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen, dasjenige um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung jedoch abgewiesen. Der Beschuldigte B._____ (nachfolgend Beschuldigter 1) wurde mit gleichem Urteil wegen versuchter schwerer Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 220 Tagessätzen zu Fr. 70.– (als Zusatzstrafe) verurteilt. Der einfachen Körperverletzung wurden die Beschuldigten C._____ (nachfolgend Beschuldigter 2) und D._____ (nachfolgend Beschuldigter 3) schuldig gesprochen. Die Beschuldigten 2 und 3 wurden ebenfalls zu bedingten Geldstrafen verurteilt. Diese bemass die Vorinstanz beim Beschuldigten 2 auf 120 Tagessätze zu Fr. 10.– und beim Beschuldigten 3 auf 100 Tagessätze zu Fr. 10.–. Der Beschuldigte 2 wurde zusätzlich mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft. Alle drei Beschuldigten wurden ferner solidarisch zur Zahlung einer Genugtuung an den Privatkläger in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 6. Oktober 2009 verpflichtet. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren des Privatklägers abgewiesen. Der Privatkläger wurde mit seiner Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. In den Dispositivziffern 9 - 11 nahm die Vorinstanz schliesslich eine detaillierte Kostenfestsetzung und -auflage vor und entschied über die Entschädigungsfolgen (Urk. 101 S. 58 ff.).

E. 2

Gegen dieses Urteil liess der Privatkläger im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung am 3. April 2014 rechtzeitig Berufung anmelden (Prot. I S. 27). Die schriftliche Berufungsanmeldung erfolgte mit Eingabe vom 10. April 2014 (Datum des Poststempels; Urk. 97). Am 28. Januar 2015 ging bei der hiesigen Kammer die Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 100: begründetes Urteil emp-

- 9 - fangen am 9. Januar 2015; Urk. 102). Die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) verzichtete nach Erhalt der Berufungserklärung des Privatklägers auf eine Anschlussberufung (Urk. 109). Die Beschuldigten liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 3

Die Parteien wurden auf den 4. September 2015 zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Da die Berufungsinstanz u.a. eine Anklageänderung im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO für nötig befand, wurde die Ladung wieder abgenommen. Die Staatsanwaltschaft wurde mit Beschluss vom 25. September 2015 eingeladen, die Anklage betreffend die Beschuldigten 2 und 3 auf versuchte schwere Körperverletzung zu ändern (Urk. 112 E. II und III,

Dispositivziffer 1). Am 30. Oktober 2015 gingen bei der hiesigen Kammer die von der Staatsanwaltschaft entsprechend geänderten Anklagen betreffend die Beschuldigten 2 und 3 ein (Urk. 116 f.).

E. 3.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des ersten Berufungsverfahrens – mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers – den Beschuldigten 2 und 3 sowie dem Privatkläger je zu einem Viertel aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. Infolge Gewährung der unent-

- 13 - geltlichen Rechtspflege ist der Kostenanteil des Privatklägers einstweilen ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3.2

Dem Privatkläger wurde mit Wirkung per 20. März 2014 die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers reichte im Rahmen des ersten Berufungsverfahrens seine Honorarnoten für seine Aufwendungen im Zeitraum vom 9. April 2014 bis zum 5. Februar 2016 ein (Urk. 133). Die geltend gemachten Aufwendungen sind angemessen. Damit belaufen sich die Kosten für die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers gesamthaft auf Fr. 7'236.95. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers im ersten Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten 2 und 3 im Umfang von je einem Viertel ist vorzubehalten.

E. 3.3

Für das erste Berufungsverfahren machte der Verteidiger der Beschuldigten 1, 2 und 3 einen Aufwand von gesamthaft Fr. 7'126.25 geltend (Urk. 134). Die alleinigen Kosten für die Verteidigung des Beschuldigten 1 wurden in der Honorarrechnung zwar nicht ausgeschieden. Aufgrund der konkreten Umstände rechtfertigt es sich jedoch, das geltend gemachte Gesamthonorar gleichmässig auf alle drei Beschuldigte zu verteilen. Dies ergibt einen zu entschädigenden Betrag von Fr. 2'375.40. Für das erste Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten 1 somit eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.– (gerundet, inkl. MwSt.) zuzusprechen. 4. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers machte für das zweite Berufungsverfahren keinen Aufwand geltend (Urk. 151). Die Verteidigung beantragt für die Verteidigung des Beschuldigten 1 im zweiten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 619.10 (Urk. 152). Dieser Betrag erweist sich als angemessen. Dem Beschuldigten 1 ist aus der Gerichtskasse in diesem Umfang eine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 14 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte 1 B._____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte 2 C._____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte 3 D._____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 4. a) Der Beschuldigte 1 B._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 220 Tagessätzen zu Fr. 70.–, wovon 2 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 15. Februar 2013. b) Der Vollzug der Geldstrafe

wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 5. a) Der Beschuldigte 2 C._____ wird bestraft mit 16 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. b) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 6. a) Der Beschuldigte 3 D._____ wird bestraft mit 13 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. b) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 7. Die Beschuldigten 1 bis 3 werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger A._____ Schadenersatz von Fr. 177.55 zuzüglich 5 % Zins ab dem

- 15 - 6. Oktober 2009 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Privatkläger mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 4

Mit seiner Berufungserklärung beantragte der Privatklägervertreter die Anordnung einer DNA-Auswertung der auf dem Teilstück eines Baseballschlägers sichergestellten Spuren (Urk. 102 S. 4). Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 25. September 2015 gutgeheissen. Das Forensische Institut Zürich wurde beauftragt, die ab dem abgebrochenen Baseballschläger sichergestellten DNA-Spuren auszuwerten (Urk. 112 E. IV, Dispositivziffer 2). Am 3. Dezember 2015 ging bei der hiesigen Kammer der Bericht des Instituts für Rechtsmedizin und am 22. Dezember 2015 derjenige des Forensischen Instituts Zürich zu den angeordneten Spurenauswertungen ein (Urk. 122 und 126).

E. 5

Ebenfalls mit Berufungserklärung ersuchte der Privatkläger um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands per 20. März 2014. Mit Beschluss vom 25. September 2015 wurde dieses Gesuch gutgeheissen (Urk. 112 E. V, Dispositivziffer 3).

E. 6

Am 5. Februar 2016 wurde die Berufungsverhandlung durchgeführt. Die erkennende Kammer sprach die Beschuldigten 1-3 mit Urteil vom 9. Februar 2016 der versuchten schweren Körperverletzung schuldig. Sie bestrafte den Beschuldigten 1 mit einer bedingten Geldstrafe von 220 Tagessätzen zu Fr. 70.– als Zu-

- 10 - satzstrafe zu einer früheren Verurteilung, den Beschuldigten 2 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten und den Beschuldigten 3 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 13 Monaten. Im Zivilpunkt verpflichtete sie die Beschuldigten 1-3, dem Privatkläger solidarisch Fr. 2'500.– als Genugtuung und Fr. 177.55 als Schadenersatz zu bezahlen. Für weitergehende Schadenersatzforderungen verwies sie den Privatkläger auf den Zivilweg, und sein Genugtuungsbegehren wies sie im Mehrbetrag ab. Schliesslich wurden die Kosten des ersten Berufungsverfahrens – mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers – den drei Beschuldigten und dem Privatkläger je zu einem Viertel auferlegt, der Anteil des Privatklägers jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 136 S. 66 ff.).

E. 7

Gegen dieses Urteil erhoben die Beschuldigten mit Eingabe vom 2. Mai 2016 Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht. Sie beantragten, dass das obergerichtliche Urteil mit Ausnahme der Dispositiv-Ziffern 1 und 4 (Schuld- und Strafpunkt betreffend den Beschuldigten 1) sowie 13 (Kostensatzfestsetzung) aufzuheben sei, die Beschuldigten 2 und 3 lediglich der einfachen Körperverletzung schuldig zu sprechen

seien und dem Beschuldigten 1 keine Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen seien (Urk. 142/2; Urk. 147 S. 2 f.).

E. 8

Die Beschuldigten 1 bis 3 werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger A._____ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins seit 6. Oktober 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 9

Der von der Kantonspolizei Zürich am Tatort sichergestellte und beim Forensischen Institut Zürich unter der Asservatennummer ... gelagerte, abgebrochene Baseballschläger wird eingezogen und der genannten Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 10

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 9. a - e) wird bestätigt. Ergänzt wird sie durch die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers im Betrage von Fr. 3'776.90.

E. 11

Die Kosten des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens – mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers – werden den Beschuldigten 1 bis 3 zu je einem Drittel auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten 1 bis 3 im Umfang von je einem Drittel bleibt vorbehalten.

E. 12

Die Beschuldigten werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, dem Privatkläger A._____ für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren bis und mit 19. März 2014 eine Prozessentschädigung von Fr. 6'422.35 zu bezahlen.

E. 13

Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren wird festgesetzt auf: Fr. 7'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 919.00 Gutachten Fr. 7'236.95 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft

E. 14

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, werden den Beschuldigten 2

- 16 - und 3 sowie dem Privatkläger je zu einem Viertel auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Der Anteil des Privatklägers wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten 2 und 3 im Umfang von je einem Viertel bleibt vorbehalten.

E. 15

Dem Beschuldigten 1 wird für das erste Berufungsverfahren gesamthaft eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 16

Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz.

E. 17

Dem Beschuldigten 1 wird für das zweite Berufungsverfahren eine Prozess-entschädigung von Fr. 619.10 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 18

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung in vierfacher Ausfertigung für sich und zuhanden der Beschuldigten 1, 2 und 3 – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – den Privatklägervertreter im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Aargau – das Forensischen Institut Zürich gemäss Ziffer 9 (im Dispositiv) – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 19

Rechtsmittel:

- 17 - Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 16. Februar 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Karabayir Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.